Herbsttagung Familienrecht 2025

Auswirkungen der RVG-Reform nach dem KostBRÄG 2025 in Familiensachen

Norbert Schneider

Rechtsanwalt

29. November 2025

Inhalt

1 Änderungen durch das KostBRÄG ... 3
1.1 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ... 3
1.1.1 Neue Gebührenbeträge ... 3
1.1.2 § 15a Abs. 2 RVG – Anrechnung mehrerer Gebühren ... 3
1.1.2.1 Der neue Gesetzestext ... 3
1.1.2.2 Anrechnung bei Wertgebühren ... 4
1.1.2.3 Anrechnung bei Festgebühren ... 7
1.1.3 § 49 RVG – Wertgebühren aus der Staatskasse ... 8
1.1.4 Beratungshilfe ... 9
1.1.4.1 Anhebung der Gebühren in der Beratungshilfe ... 9
1.1.4.2 Mehrere Auftraggeber ... 9
1.1.5 Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ... 11
1.2 Änderungen im GKG ... 14
1.2.1 § 22 Abs. 1 GKG ... 14
1.3 Änderungen im FamGKG ... 16
1.3.1 Neue Gebührenbeträge ... 16
1.3.2 Neue Regelwerte ... 17
1.3.2.1 § 45 Abs. 1 FamGKG ... 17
1.3.2.2 § 44 FamGKG ... 19
1.3.2.3 § 47 Abs. 1 FamGKG ... 19
1.3.2.4 § 48 FamGKG ... 19
1.3.2.5 § 49 FamGKG ... 20
1.3.3 Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 KV FamGKG (Nr. 7) ... 21
1.3.4 Nr. 1502 KV FamGKG (Nr. 8) ... 21
1.3.5 Nr. 1600 KV FamGKG (Nr. 9) ... 22
2 Übergangsrecht FamGKG ... 22
3 Übergangsrecht RVG ... 23
3.1 Der Gesetzestext ... 23
3.2 Unbedingter Auftrag ... 24
3.3 Bedingter Auftrag ... 24
3.4 Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts mit

vorangegangenem Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG) ... 25
3.5 Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts ohne vorhergehenden Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 u. 4 RVG) ... 25
3.5.1 Überblick ... 25
3.5.2 Grundsatz (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG) ... 25
3.5.3 Ausnahme (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG) ... 26
3.5.4 (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG) ... 27
3.6 Verweisung auf andere Gesetze (§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG) ... 27
3.7 Zusammengerechneter Wert ... 28
3.8 Einzelfälle von A bis Z ... 29
3.8.1 Anrechnung ... 29
3.8.2 Antragserweiterung ... 30
3.8.3 Anwalt in eigener Sache ... 30
3.8.4 Anwaltswechsel ... 30
3.8.5 Arrestverfahren ... 31
3.8.6 Beschwerde ... 31
3.8.7 Einspruch gegen Versäumnisbeschluss ... 31
3.8.8 Einstweilige Anordnungen ... 32
3.8.9 Mahnverfahren ... 32
3.8.10 Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren ... 33
3.8.11 Rechtsmittelverfahren ... 33
3.8.12 Scheidungsverbundverfahren ... 33
3.8.13 Selbstständiges Beweisverfahren ... 35
3.8.14 Terminsvertreter ... 35
3.8.15 Trennung ... 35
3.8.16 Verbindung ... 36
3.8.17 Vollstreckungsandrohung ... 36
3.8.18 Vollstreckungsbescheid ... 36
3.8.19 Widerantrag ... 36
3.8.20 Zurückverweisung ... 36
3.8.21 Zwangsvollstreckung ... 37
3.8.22 Zwei-Kalenderjahres-Frist ... 37

Auswirkungen der RVG-Reform nach dem KostBRÄG 2025 in Familiensachen

1 Änderungen durch das KostBRÄG

1.1 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

1.1.1 Neue Gebührenbeträge

§ 13 Wertgebühren

(1) [1]Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr ***51,50 Euro***. [2]Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis … Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren … Euro	um … Euro
2 000	500	***41,50***
10 000	1 000	***59,50***
25 000	3 000	***55,00***
50 000	5 000	***86,00***
200 000	15 000	***99,50***
500 000	30 000	***140,00***
über 500 000	50 000	***175,00***

[3]Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Abs. 1 S. 1 ***31,50 Euro***.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

1.1.2 § 15a Abs. 2 RVG – Anrechnung mehrerer Gebühren

1.1.2.1 Der neue Gesetzestext

§ 15a Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) [1]Sind mehrere Gebühren ***ganz oder teilweise*** auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. [2]Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde,

wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. [3]Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

1.1.2.2 Anrechnung bei Wertgebühren

Beispiel 1

Der Rechtsanwalt war außergerichtlich für seinen Mandanten wegen eines Anspruchs in Höhe von 8.000,00 € gegen den B tätig. Die Sache war umfangreich und schwierig, so dass die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) angemessen ist. Gleichzeitig hatte er für seinen Mandanten eine Forderung des B in Höhe von 6.000,00 € abgewehrt. Diese Tätigkeit war weder umfangreich noch schwierig, sodass gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV nur eine 1,3-Geschäftsgebühr angefallen ist. Anschließend kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt für seinen Mandanten die 8.000,00 € einklagt. Der B erhebt wegen seiner Forderung Widerklage gegen den Mandanten.

Zu rechnen war danach zunächst einmal wie folgt (RVG 2013):

I.	**Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		753,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	773,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		146,87 €
	Gesamt		**919,87 €**
II.	**Außergerichtliche Vertretung (Wert: 6.000,00 €)**		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		585,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	605,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		114,95 €
	Gesamt		**719,95 €**

Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, so dass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2017 - I ZB 55/16

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	933,40 €	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	– 376,50 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 €	– 292,50 €	
	verbleibende Verfahrensgebühr		264,40 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		861,60 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.146,00 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		217,74 €
	Gesamt		**1.363,74 €**

Gegenauffassung des OLG Koblenz und des OVG Münster; analoge Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG:

III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		933,40 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	- 376,50 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 €	- 292,50 €	
	analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 14.000,00 €		-538,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		861,60 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.276,50 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		242,54 €
	Gesamt		**1.519,04 €**

Beispiel 2

Der Anwalt war außergerichtlich jeweils gesondert tätig hinsichtlich des Zugewinns (Wert 20.000,00 €), der Auseinandersetzung des Haushalts (4.000,00 €) sowie des Kindesunterhalts (3.600,00 €). Anschließend kommt es zur Scheidung (Ehesache 6.000,00 €, Versorgungsausgleich 1.200,00 €), bei der Zugewinn, Haushalt und Unterhalt als Folgesache anhängig gemacht werden.

Abgerechnet hatte der Anwalt insoweit wie folgt

I. Zugewinn (Wert: 20.000,00 €)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		1.233,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.353,00 €	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		238,07 €
	Gesamt		**1.491,07 €**

II. Haushalt (Wert: 4.000,00 €)

1.	1,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		278,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	298,00 €	
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		56,62 €
	Gesamt		**354,62 €**

III. Unterhalt (Wert: 3.600,00 €)

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		361,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	347,60 €	
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		72,47 €
Gesamt		**453,87 €**

Es kommt hiernach zum Scheidungsverfahren (Werte: Ehesache 6.000,00 €; Versorgungsausgleich 1.200,00 €). Zugewinn, Kindesunterhalt und Haushalt werden als Folgesachen anhängig gemacht.

IV. Verbundverfahren (Wert: 34.800,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		1.346,80 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen		
- 0,75 aus 20.000,00 €	-616,50 €	
- 0,5 aus 4.000,00 €	-139,00 €	
- 0,65 aus 3.600,00 €	-180,70 €	
gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 0,75 aus 27.600,00 €		-716,25 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		1.243,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.893,75 €	
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		359,81 €
Gesamt		**2.253,56 €**

Beispiel 3

Der Anwalt wird für den Kläger zunächst in dem selbstständigen Beweisverfahren 1/25 tätig, in dem es um Gewerke im Wert von 10.000,00 € geht. Später kommt es zu einem weiteren Beweisverfahren 2/25 über Gewerke im Wert von 15.000,00 €. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren über diese Mängel und weitere Mängel in Höhe von 40.000,00 €.

I. Selbstständiges Beweisverfahren 1/25

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)		874,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	894,60 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		169,97 €
Gesamt		**1.064,57 €**

II. Selbstständiges Beweisverfahren 2/25

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)		990,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.010,60 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		192,01 €
Gesamt		**1.202,61 €**

III. Hauptsacheverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 65.000,00 €)		1.839,45 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 10.000,00 €	-874,60 €	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 15.000,00 € gem. § 15a Abs. 2 S. 1 RVG nicht mehr als eine 1,3-Gebühr aus 25.000,00 €	-990,60 €	-1.205,10 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 65.000,00 €)		1.747,80 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	2.456,15 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		466,67 €
	Gesamt		**2.922,82 €**

1.1.2.3 Anrechnung bei Festgebühren

Beispiel 4

Der Anwalt wird von der Rechtsuchenden nach einjähriger Trennung im Rahmen der Beratungshilfe zunächst wegen des Zugewinnausgleichs beauftragt. Anschließend wird der Anwalt ebenfalls im Rahmen der Beratungshilfe wegen des Sorgerechts beauftragt. Es kommt im Anschluss zur Scheidung, für die der Anwalt im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet wird. Sowohl Zugewinn als auch Sorgerecht werden zur Folgesache. Die Verfahrenswerte werden wie folgt festgesetzt:

Ehesache:	6.000,00 €
Versorgungausgleich:	1.200,00 €
Sorgerecht:	1.200,00 €
Zugewinn:	15.000,00 €
Gesamt	**23.400,00 €**

I. Außergerichtliche Vertretung Zugewinn

1.	Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV		102,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	122,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		23,18 €
	Gesamt		**145,18 €**

II. Außergerichtliche Vertretung Sorgerecht

1.	Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV		102,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	122,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		23,18 €
	Gesamt		**145,18 €**

III. Scheidungsverbundverfahren vor dem FamG

1.	Verfahrensgebühr, § 49 RVG, Nr. 3100 VV (Wert: 23.400,00 €)		583,70 €
2.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV anzurechnen (Zugewinn)	- 51,00 €	
3.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV anzurechnen (Sorgerecht)	- 51,00 €	
	analog § 15a Abs. 2 S. 2 u. 3 RVG nicht mehr als		- 51,00 €
4.	Terminsgebühr, § 49 RVG, Nr. 3104 VV (Wert: 23.400,00 €)		538,80 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.071,50 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		203,59 €
	Gesamt		**1.275,09 €**

1.1.3 § 49 RVG – Wertgebühren aus der Staatskasse

§ 49 Wertgebühren aus der Staatskasse
Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 € anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 die folgenden Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis … Euro	Gebühr … Euro	Gegenstandswert bis … €	Gebühr … Euro
5 000	319,00	25 000	***449,00***
6 000	330,00	30 000	***488,00***
7 000	341,00	35 000	***527,00***
8 000	352,00	40 000	***566,00***
9 000	363,00	45 000	***605,00***
10 000	374,00	50 000	***644,00***
13 000	389,00	***65 000***	***692,00***
16 000	419,00	***80 000***	***739,00***
19 000	404,00	***über 80 000***	***786,00***
22 000	434,00		

weitere Wertstufen:
- Werte bis 65.000,00 €
- Werte bis 80.000,00 €
- Werte über 80.000,00 € (entspricht Wahlanwaltsstufe bis 95.000,00 €)

Wert bis €	bisheriger Betrag	neuer Betrag	Steigerung in Prozent
5 000	284,00 €	319,00 €	12,3239437
6 000	295,00 €	330,00 €	11,8644068
7 000	306,00 €	341,00 €	11,4379085
8 000	317,00 €	352,00 €	11,0410095
9 000	328,00 €	363,00 €	10,6707317
10 000	339,00 €	374,00 €	10,3244838
13 000	354,00 €	389,00 €	9,88700565
16 000	369,00 €	419,00 €	13,5501355
19 000	384,00 €	404,00 €	5,20833333
22 000	399,00 €	434,00 €	8,77192982

25 000	414,00 €	449,00 €	8,45410628
30 000	453,00 €	488,00 €	7,72626932
35 000	492,00 €	527,00 €	7,11382114
40 000	531,00 €	566,00 €	6,5913371
45 000	570,00 €	605,00 €	6,14035088
50 000	609,00 €	644,00 €	5,74712644
65 000	659,00 €	692,00 €	5,00758725
80 000	659,00 €	739,00 €	12,1396055
über 80 000	659,00 €	786,00 €	19,2716237

1.1.4 Beratungshilfe

1.1.4.1 Anhebung der Gebühren in der Beratungshilfe

Die Beratungshilfegebühr bleibt bei 15,00 €.

2501	Beratungsgebühr	42,00 €
	(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.	
2503	Geschäftsgebühr	102,00 €
	(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags. (2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.	
2508	Einigungs- und Erledigungsgebühr ……..……	180,00 €
	(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden. (2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).	

1.1.4.2 Mehrere Auftraggeber

Zu berücksichtigen ist bei der Beratungshilfe, dass sich die Beratungshilfegebühren nach Nr. 1008 VV bei mehreren Auftraggebern um 30 % je weiteren Auftraggeber erhöhen, unabhängig davon, ob derselbe Gegenstand zu Grunde liegt oder nicht. Bei Festgebühren kommt es im Gegensatz zu den Wertgebühren auf eine gemeinschaftliche Beteiligung nicht an.

Überblick Geschäftsgebühr, mehrere Auftraggeber

Auftraggeber	Gebühr alt	Anrechnung alt	Gebühr neu	Anrechnung neu
1	93,50	46,75	102,00	51,00
2	121,55	60,78	132,60	66,30
3	149,60	74,80	163,20	81,60
4	177,65	88,83	193,80	96,90
5	205,70	102,85	224,40	112,20
6	233,75	116,88	255,00	127,50
7	261,80	130,90	285,60	142,80
8	280,50	140,25	306,00	153,00

Beispiel 5 **Beratungshilfe für Ehefrau und Kinder (I)**

Im Rahmen der Beratungshilfe lässt sich die rechtskräftig geschiedene Ehefrau von dem Anwalt wegen eigener nachehelicher Unterhaltsansprüche sowie wegen Kindesunterhalts für ihre beiden Kinder vertreten.

Obwohl unterschiedliche Gegenstände vorliegen, ist die Geschäftsgebühr der Beratungshilfe (Nr. 2503 VV) um 60 % zu erhöhen, da insgesamt drei Auftraggeber vorliegen.

1.	Geschäftsgebühr, Nrn. 2503, 1008 VV		163,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	183,20 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		34,81 €
	Gesamt		**218,01 €**

Beispiel 6 **Beratungshilfe für Ehefrau und Kinder (II)**

Die Ehefrau lässt sich von dem Anwalt im Rahmen der Beratungshilfe wegen Trennungsunterhalts sowie wegen Kindesunterhalts beraten. Die Ehe ist noch nicht rechtskräftig geschieden.

Es gilt das Gleiche wie im vorangegangenen Beispiel. Dem steht § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB nicht entgegen, da diese Vorschrift nur für den Rechtsstreit gilt.

Macht die getrenntlebende Ehefrau außerhalb eines Prozesses Unterhaltsansprüche für sich selbst und für ihre Kinder geltend, steht dem Rechtsanwalt in der Beratungshilfe eine Erhöhung der Geschäftsgebühr gemäß Nrn. 1008, 2503 RVG-VV zu, weil es sich um mehrere Auftraggeber handelt.

AG Heidenheim, Beschl. v. 24. 3. 2009 – GR 952/08 B

1.	Geschäftsgebühr, Nrn. 2503, 1008 VV		163,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	183,20 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		34,81 €
	Gesamt		**218,01 €**

1.1.5 Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV

3104	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist ……..…….....	1,2
	(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung ***oder ein Erörterungstermin*** vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO oder § 77 Abs. 2 AsylG ohne mündliche Verhandlung ***oder Erörterung*** entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist, 2. ….	

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) [1]Das Gericht erörtert in Verfahren nach Abs. 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. [2]Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. [3]Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. [4]Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. [5]Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Abs. 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Fiktive Terminsgebühr in Kindschaftssachen

Auch in einem isolierten Verfahren auf Aufenthaltsbestimmung kann eine fiktive Terminsgebühr anfallen, wenn die beteiligten Eltern einen schriftlichen Vergleich schließen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 31.8.2021 - 10 WF 2/21
OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.1.2022 - 10 WF 60/21

Die mündliche Erörterung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht der mündlichen Verhandlung in ZPO-Verfahren gebührenrechtlich nicht gleich. Kein Anfall der (fiktiven) Terminsgebühr nach Anm. 1 Nr. 1 Nr. 3104 VV, wenn das Verfahren nach gerichtlich gebilligter Elternvereinbarung ohne mündliche Erörterung beendet wird.

OLG Jena, Beschl. v. 24.10.2024 - 3 WF 213/24

Beispiel 7

Die Kindesmutter beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		460,85 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		425,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	906,25 €	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		172,19 €
Gesamt		**1.078,44 €**

Beispiel 8

Die Kindesmutter beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht schlägt einen Vergleich vor, dem beide Eltern zustimmen, so dass dessen Zustandekommen anschließend nach § 36 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss gerichtlich festgestellt und gem. § 156 Abs. 2 FamFG familiengerichtlich genehmigt wird.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		460,85 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		425,40 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 5.000,00 €)		354,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.260,75 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		239,54 €
Gesamt		**1.500,29 €**

Beispiel 9

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht. Das Gericht erlässt einen Beweisbeschluss, wonach ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Hiernach treffen die Eheleute eine Vereinbarung, wonach ein eingeschränkter Umgang bis zum Eingang des Gutachtens stattfinden soll.

Ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich kann eine 1,0 Einigungsgebühr zur Entstehung bringen.

BGH Beschl. v. 25.5.2023 - IX ZR 161/22

Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 1 VV entsteht aus dem reduzierten Verfahrenswert nach §§ 41, 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG auch für eine Zwischenvereinbarung in einer Umgangssache, wenn dadurch ein einstweiliges Anordnungsverfahren vermieden wird.

OLG Koblenz Beschl. v. 19.9.2016 - 11 WF 718/16

Ebenso z. B. OLG Dresden (Beschl. v. 21.12.2015 - 18 WF 86/15, Rn 40):

Dem Umstand, dass es sich bei der Vereinbarung lediglich um eine zeitlich beschränkte Regelung handelt, ist bei der – vorliegend erstmaligen – Festsetzung des Geschäftswertes für diesen Vergleich Rechnung zu tragen (OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2015, a. a. O.). Die Wertfestsetzung orientiert sich an dem Wert für ein einstweiliges Anordnungsverfahren, vgl. §§ 41, 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		460.85 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 2.500,00 €)		282,60 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 2.500,00 €)		235,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	998,95 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		189,80 €
Gesamt		**1.188,75 €**

Unklar ist, ob die neue Regelung auch für weitere Verfahren gilt, in denen das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern soll, so

- in § 221 Abs. 1 FamFG für Versorgungsausgleichssachen (§§ 217 ff. FamFG),
- in § 207 S. 1 FamFG für Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 200 ff. FamFG),
- in § 175 Abs. 1 S. 1 FamFG für Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 FamFG vor einer Beweisaufnahme,
- in § 175 Abs. 2 FamFG Abstammungssachen über die Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Anordnung der Duldung der Probeentnahme (§ 1598a Abs. 2 BGB).

§ 207 Erörterungstermin

[1]Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern. [2]Es soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen.

Hier ist zwar nur von „soll“ die Rede. Zur früheren Fassung des WEG (§ 44 Abs.1 WEG a. F.), als WEG-Sachen noch Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren, hat der BGH[1] jedoch entschieden, dass aus dem Wort „soll“ in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelmäßig die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung folge. Nur dann, wenn die Verwirklichung der - auf diese Weise vorrangig verfolgten - Ziele einer gütlichen Einigung und einer (weiteren) Sachaufklärung nicht zu erwarten und die Gewährung rechtlichen Gehörs auf andere Weise sichergestellt sei, könne auf eine mündliche Verhandlung ausnahmsweise verzichtet werden. Überträgt man diese Rechtsprechung auf die o. g. Verfahren, muss ebenfalls von einer i.S.d. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung ausgegangen werden.

In den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wohnungseigentumssachen entsteht die Terminsgebühr auch dann, wenn im Einverständnis mit den Beteiligten oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (Festhaltung an Senatsbeschluss v. 24. Juli 2003, V ZB 12/03, NJW 2003, 3133 zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO).

BGH, Beschl. v. 9. 3. 2006 – V ZB 164/05

1 NJW 2003, 3133 = Rpfleger 2003, 620 = AGS 2003, 450 = JurBüro 2003, 588; AGS 2006, 268 = JurBüro 2006, 362 = NJW 2006, 2495

1.2 Änderungen im GKG

1.2.1 § 22 Abs. 1 GKG

§ 22 Streitverfahren, Bestätigungen und Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) [1]In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nr. 8 der Zivilprozessordnung sowie in Verfahren nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat***. [2]Im Verfahren, das gemäß § 696 Abs. 1 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Mahnbescheid beantragt hat***. [3]Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. 3Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat. [4]Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.
….

§ 113 FamFG Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung
(1) …
(2) In Familienstreitsachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkunden- und Wechselprozess und über das Mahnverfahren entsprechend.

§ 1 FamGKG Geltungsbereich
(1) [1]In Familiensachen einschließlich der Vollstreckung durch das Familiengericht und für Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. [2]Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem Verfahren nach Satz 1 in Zusammenhang steht. [3]Für das Mahnverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

Beispiel 10

Der Antragsteller erwirkt einen Mahnbescheid über 10.000,00 €. Der Antragsgegner legt Widerspruch ein. Der Antragsteller verfolgt die Sache nicht weiter.

§ 696 Verfahren nach Widerspruch
(1) [1]Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. [2]Der Antrag kann in den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids aufgenommen werden. [3]Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. [4]Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. 5§ 281 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

Beispiel 11

Der Antragsteller erwirkt einen Mahnbescheid über 10.000,00 €. Der Antragsgegner legt Widerspruch ein. Die Antragsteller verfolgt die Sache nicht weiter, so dass nunmehr der Antragsgegner gem. § 696 Abs. 1 ZPO beantragt, das streitige Verfahren durchzuführen.

Vorbemerkung 1: Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.		
Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren		
1100	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls ……	0,5 – mindestens 36,00 € ***neu:*** ***38,00 €***

1210	Verfahren im Allgemeinen ..... (1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist. (2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.	3,0

Das Mahnverfahren ist eine Vorstufe des Streitverfahrens und bildet mit ihm eine einheitliche Instanz. Daher haftet der Anspruchsgegner, der dem Mahnbescheid widerspricht und seinerseits die Abgabe an das Streitgericht fordert, nicht als Antragsteller für Gerichtskosten.

OLG Koblenz, Beschl. v. 16. 3. 2015 – 14 W 162/15

Im Rahmen eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid ist nach § 22 Abs. 1 S. 1 GKG derjenige Kostenschuldner, der die Durchführung des streitigen Verfahrens gemäß § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO beantragt hat.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 18. 4. 2016 – 6 W 37/16

Das Mahn- und das sich anschließende Streitverfahren sind als verschiedene Instanzen anzusehen und können damit gemäß der Übergangsregelung des GKG § 73 Abs. 1 unterschiedlichem Kostenrecht unterliegen.

LG Bayreuth, Beschl. v. 28. 10. 1994 – 1 T 45/94

War ein Mahnbescheidsverfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung gem GKG § 73 Abs 1 S. 1 anhängig, so richtet sich das nachfolgende Streitverfahren auch dann nach dem alten Kostenrecht, wenn der Übergang in das Streitverfahren erst nach dem Inkrafttreten des neuen Kostenrechts erfolgt.

OLG München, Beschl. v. 6. 6. 1995 – 11 W 1260/95

Beispiel 12

Gegen den Mahnbescheid über 8.000,00 legt der Anwalt Widerspruch ein und stellt später den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens. Die Klage wird nach mündlicher Verhandlung abgewiesen.

I.	**Mahnverfahren (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV		266,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	286,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		54,44 €
	Gesamt		**340,94 €**
II.	**Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		692,90 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen		– 266,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		639,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.023,00 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		194,37 €
	Gesamt		**1.217,37 €**

Liegen zwischen der Einlegung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid und der Durchführung des streitigen Verfahrens mehr als zwei Kalenderjahre, ist gemäß § 15 Abs. 5 RVG die Widerspruchsgebühr der Nr. 3307 VV nicht auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden streitigen Verfahrens anzurechnen.

AG Siegburg, Beschl. v. 15.4.2016 - 323 F 76/15

1.3 Änderungen im FamGKG

1.3.1 Neue Gebührenbeträge

§ 34 Wertgebühren

(1) [1]Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 40 Euro. [2]Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis … Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren … Euro	um … Euro
2 000	500	***21,00***
10 000	1 000	***22,50***
25 000	3 000	***30,50***
50 000	5 000	***40,50***
200 000	15 000	***140,00***
500 000	30 000	***210,00***
Über 500 000	50 000	***210,00***

[3]Eine Gebührentabelle für Verfahrenswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) [1]Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro***. [2]Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.***

1.3.2 Neue Regelwerte

1.3.2.1 § 45 Abs. 1 FamGKG

§ 45 Bestimmte Kindschaftssachen

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft,
3. das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
4. die Kindesherausgabe oder
5. die Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

betrifft, beträgt der Verfahrenswert ***5 000 Euro***.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Abs. 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Im Falle einer einstweiligen Anordnung wird unter Berücksichtigung des hälftigen Betrags nach § 41 S. 2 FamGKG künftig in Kindschaftssachen ein Wert in Höhe von 2.500,00 € gelten.

Beispiel 13

Der Rechtsanwalt wird in einem Verfahren über die elterliche Sorge beauftragt. Im Termin wird ein Vergleich geschlossen, der familiengerichtlich genehmigt wird.

Nach den bisherigen Gebührenbeträgen und dem bisherigen Regelwert war wie folgt zu rechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 €)		361,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 €)		333,60 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 4.000,00 €)		278,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	993,00 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		188,67 €
Gesamt		**1.181,67 €**

Die 0,5-Gerichtsgebühr (Nr. 1310 FamGKG KV) belief sich auf 70,00 €

Nach den neuen Gebührenbeträgen ergibt sich folgende Vergütung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		460,85 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		425,40 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 5.000,00 €)		354,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.260,75 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		239,54 €
Gesamt		**1.500,29 €**

Die 0,5-Gerichtsgebühr (Nr. 1310 FamGKG KV) beläuft sich auf 85,25 €

Beispiel 14

Abwandlung zu vorangegangenem Beispiel: Den Beteiligten ist Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Anwälte bewilligt worden.

Nach den bisherigen Gebührenbeträgen ist zu rechnen wie für den Wahlanwalt (s. o.).

Nach den neuen Gebührenbeträgen und dem neuen Regelwert ergibt sich für den beigeordneten Anwalt folgende Vergütung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, § 49 RVG, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		414,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, § 49 RVG, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		382,80 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, § 49 RVG, Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 5.000,00 €)		319,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	1.136,50 €	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		215,94 €
Gesamt		**1.352,44 €**

Beispiel 15 **Mehrere Kindschaftssachen**

Der Kindesvater beantragt, ihm den Umgang mit dem gemeinsamen Kind zu gewähren und zugleich, die Kindesmutter zu verpflichten, ihm gem. § 1686 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen.

Zugrunde liegen zwei Kindschaftssachen. Sowohl für den Umgang als auch für den Auskunftsanspruch ist jeweils der Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG anzusetzen. Beide Werte sind sodann nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren. Der Verfahrenswert beträgt somit 10.000,00 €.

Beispiel 16 **Mehrwertvergleich**

Zwischen den beteiligten Eltern ist ein Verfahren zur Regelung des Umgangs des Kindesvaters mit dem gemeinsamen Kind anhängig. Es wird ein Vergleich geschlossen, der familiengerichtlich gebilligt wird. In dem Vergleich einigen sich die Eheleute auch darüber, dass die Kindesmutter verpflichtet wird, dem Kindesvater regelmäßig gem. § 1686 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen.

Das Umgangsverfahren ist mit dem Regelwert von 5.000,00 € zu bewerten. Der Vergleich hat einen Mehrwert in Höhe von 5.000,00 €.

1.3.2.2 § 44 FamGKG

§ 44 Verbund

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren.

(2) [1]Sind in § 137 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Kindschaftssachen Folgesachen, erhöht sich der Verfahrenswert nach § 43 für jede Kindschaftssache um 20 %, höchstens um jeweils ***5 000 Euro***; eine Kindschaftssache ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. [2]Die Werte der übrigen Folgesachen werden hinzugerechnet. [3]§ 33 Abs. 1 S. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist der Betrag, um den sich der Verfahrenswert der Ehesache erhöht (Abs. 2), nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Betrag berücksichtigen.

1.3.2.3 § 47 Abs. 1 FamGKG

§ 47 Abstammungssachen

(1) In Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert ***3 000 Euro***, in den übrigen Abstammungssachen 1 000 €.

(2) Ist der nach Abs. 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

1.3.2.4 § 48 FamGKG

48 Ehewohnungs- und Haushaltssachen

(1) In Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert ***4 000 Euro***, in Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ***5 000 Euro***.

(2) In Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Wert 2 000 €, in Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3 000 €.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Hauptsache

Für die Zeit der Trennung	4.000,00 €
Für die Zeit nach der Scheidung	5.000,00 €

einstweilige Anordnung

Für die Zeit der Trennung	2.000,00 €
Für die Zeit nach der Scheidung	2.500,00 €

1.3.2.5 § 49 FamGKG

§ 49 Gewaltschutzsachen

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ***4 000 Euro***.

(2) Ist der nach Abs. 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Ansprüche nach § 1 GewSchG	3.000,00 €
Ansprüche nach § 2 GewSchG	4.000,00 €
beide Ansprüche	7.000,00 €

einstweilige Anordnung

Ansprüche nach § 1 GewSchG	1.500,00 €
Ansprüche nach § 2 GewSchG	2.000,00 €
beide Ansprüche	3.500,00 €

Mehrere Anspruchsteller oder mehrere Gegner: § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG: Addition.

Verfahrenswert in Gewaltschutzsachen bei Vertretung mehrerer Antragsteller

Vertritt Anwalt in einem Gewaltschutzverfahren mehrere Antragsteller (hier drei Personen), die eine einstweilige Anordnung begehren, liegen drei Verfahrensgegenstände vor, deren Werte nach § 32 Abs. 1 FamGKG zu addieren sind.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 4.1.2016 – 5 WF 299/15

Verfahrenswert in Gewaltschutzsachen bei mehreren Antragsgegnern

Macht ein Antragsteller Unterlassungsansprüche nach dem GewSchG gegen mehrere Antragsgegner geltend, liegt eine subjektive Anspruchshäufung vor, so dass jeder Anspruch gesondert zu bewerten ist und diese Einzelwerte dann beim Verfahrenswert zu addieren sind.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20. 8. 2024 – 20 WF 81/24

1.3.3 Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 KV FamGKG (Nr. 7)

Nr.	***Gebührentatbestand***	***Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG***
Unterabschnitt 3 ***Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014***		
1425	***Verfahren über die Beschwerde*** ***1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder*** ***2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ……..***	***1,5***
1426	***Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde:*** ***Die Gebühr 1425 ermäßigt sich auf ……..***	***0,5***

Gegen die Ablehnung eines beantragten Arrests in einer Familienstreitsache ist die Beschwerde eröffnet und nicht die sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO (Anschluss OLG Karlsruhe, 5. August 2010, 18 UF 100/10, juris).

OLG München, Beschl. v. 16. 11. 2010 – 33 UF 1650/10

Gegen die Ablehnung eines Arrestantrages ohne mündliche Verhandlung findet die sofortige Beschwerde (§ 567 ZPO) statt.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 27. 2. 2012 – 5 UF 51/12

Beispiel 17

Das FamG weist den Antrag auf Erlass eines Arrestbeschlusses in einer Zugewinnsache ohne mündliche Verhandlung zurück. Dagegen legt der Antragsteller Beschwerde zum OLG ein.

Für das Beschwerdeverfahren fällt eine 1,5-Gerichtsgebühr nach Nr. 1425 KV FamGKG an, die sich nach Nr. 1426 FamGKG unter den dortigen Voraussetzungen auf 0,5 ermäßigen kann.

1.3.4 Nr. 1502 KV FamGKG (Nr. 8)

1502	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG: je Anordnung ……..……..	***24,00 €***

Für den Anwalt ist das Verfahren über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG eine besondere Angelegenheit (§ 18 Abs. 1 Nr. 21 RVG), für die er eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV erhält. Der Gegenstandswert beträgt i.d.R. 500,00 EUR.

1.3.5 Nr. 1600 KV FamGKG (Nr. 9)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
1600	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, ***für oder gegen einen Rechtsnachfolger (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO***) ..... (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. ***(2) In Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.***	***24,00 €***

2 Übergangsrecht FamGKG

§ 63 FamGKG

(1) [1]In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. [2]Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

Beispiel 18

Die Kindesmutter hat
a) im April 2025
b) im Juni 2025
ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet.

Im Fall a) gilt der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. i.H.v. 4.000,00 EUR.

Im Fall b) gilt jetzt der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG n.F. i.H.v. 5.000,00 EUR.

Beispiel 19

Im April 2025 war ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet worden. Das FamG hatte hierüber im Juni 2025 entschieden und den Verfahrenswert gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. mit dem Regelwert von 4.000,00 EUR festgesetzt. Gegen diese Entscheidung wird Beschwerde erhoben.

Im erstinstanzlichen Verfahren gilt der alte Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG a.F. i.H.v. 4.000,00 EUR.

Im Beschwerdeverfahren entstehen jetzt nicht nur die höheren Gebührenbeträge nach neuem Recht. Es gilt jetzt auch der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG n.F. i.H.v. 5.000,00 EUR.

Wird in einer Umgangssache nach dem 31. Dezember 2020 Beschwerde eingelegt, so bemisst sich der Beschwerdewert gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG nach dem zum 1. Januar 2021 geltenden Recht und dieser ist daher gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG mit 4.000 € anzusetzen, ohne dass dem die Begrenzung des Beschwerdewerts nach § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG durch den erstinstanzlichen Wert entgegenstehen würde.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 17. 3. 2021 – 6 UF 22/21

Zur Festsetzung des Beschwerdeverfahrenswerts nach Erhöhung der Regelverfahrenswerte in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen mit Wirkung zum 1. Juni 2025.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. 8. 2025 – 20 UF 55/25

Die speziellere Regelung des § 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG zur Erhöhung der Gerichtsgebühren in Kindschaftssachen geht der allgemeinen Regelung in § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG vor, so dass keine Deckelung auf den Wert nach altem Recht vorzunehmen ist.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10. 9. 2025 – 5 UF 148/25

3 Übergangsrecht RVG

3.1 Der Gesetzestext

§ 60 RVG

(1) [1]Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. [2]Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). [3]Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. [4]Erfasst

die Beiordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. [5]Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. [6]Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

…

3.2 Unbedingter Auftrag

Für die Wahlanwaltsvergütung ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG zunächst einmal auf das Datum der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit abzustellen. Ist der unbedingte Auftrag vor dem 1. 6. 2025 erteilt worden, gilt vorbehaltlich § 60 Abs. 1 S. 5 RVG altes Recht; ist er nach dem 31. 5. 2025 erteilt worden, gilt neues Recht.

Beispiel 20

Der Anwalt ist im Mai 2025 beauftragt worden, einen Antrag beim FamG einzureichen. Im Juni 2025 wurde der Antrag bei Gericht eingereicht.

Maßgebend ist der Auftrag im Mai 2025. Für den Anwalt gilt daher noch altes Recht.

3.3 Bedingter Auftrag

War lediglich ein bedingter Auftrag erteilt worden, so ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 1 BGB) maßgebend.

Beispiel 21

Der Anwalt hatte vom Mandanten im April 2025 den Auftrag erhalten, eine Unterhaltsforderung der Ehefrau abzuwehren, und für den Fall, dass es zum gerichtlichen Verfahren kommt, ihn auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Im Juni 2025 wurde der Unterhaltsantrag eingereicht und dem Anwalt zugestellt.

Die außergerichtliche Vertretung richtet sich nach altem Recht, da der unbedingte Auftrag hierzu noch vor dem 31. 5. 2025 erteilt worden ist.

Der Auftrag zum gerichtlichen Verfahren ist zwar auch noch vor dem 1. 6. 2025 erteilt worden; er stand jedoch unter einer Bedingung, nämlich der Antragseinreichen. Erst mit Eintritt der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), also mit Zustellung des Antrags wurde dieser Auftrag zu einem unbedingten. Damit gilt insoweit also neues Recht.

Insoweit kann auf die vergleichbare Rechtsprechung zu den Strafsachen zurückgegriffen werden.

Beispiel 22

Der Anwalt war vom Mandanten im April 2025 beauftragt worden, ihn in einem Ermittlungsverfahren zu vertreten und für den Fall, dass es zur Anklage kommt, ihn auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Im Juni 2025 wurde Anklage erhoben.

Übergangsrecht bei Vertretung im Ermittlungs- und im Hauptverfahren

Ist der Rechtsanwalt vor dem 1.1.2021 in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beauftragt worden und ist es erst nach dem 31.12.2020 zum Hauptverfahren gekommen, gelten für die Gebühren des Ermittlungsverfahrens noch die alten Gebührenbeträge, während für das Hauptverfahren bereits die neuen Gebührenbeträge Anwendung finden.

OLG Celle, Beschl. v. 22. 9. 2022 - 1 Ws 51/22

3.4 Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts mit vorangegangenem Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG)

Soweit neben der Wahlanwaltsvergütung auch Ansprüche gegen die Staatskasse in Betracht kommen, wird nach § 60 Abs. 1 S. 2 RVG ebenfalls auf das Datum der unbedingten Auftragserteilung abgestellt. Damit ist klargestellt, dass für Wahl- und Pflichtanwaltsvergütung immer dasselbe Recht anzuwenden ist, und zwar das frühere. Nach der bisherigen Vorschrift wurde insoweit zum Teil differenziert.

Beispiel 23

Der Anwalt war im Mai beauftragt worden, die Scheidung einzureichen und dafür einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu stellen. Die Anträge wurden noch im Mai eingereicht. Die beantragte Verfahrenskostenhilfe wurde im Juni 2025 bewilligt und der Anwalt beigeordnet.

Es gilt § 60 Abs. 1 S. 2 RVG. Der Auftrag ist vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist. Es gilt durchweg altes Recht.

3.5 Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts ohne vorhergehenden Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 u. 4 RVG)

3.5.1 Überblick

Wird der Anwalt beigeordnet, ohne dass ein Auftrag des Mandanten zugrunde liegt, kann auf § 60 Abs. 1 S. 1 RVG nicht zurückgegriffen werden. Insoweit gilt der Grundsatz des § 60 Abs. 1 S. 3, 5 RVG mit der Ausnahme in § 60 Abs. 1 S. 4 RVG.

3.5.2 Grundsatz (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG)

Stehen einem beigeordneten oder bestellten Anwalt Ansprüche gegen die Staatskasse zu, ohne dass ein vorheriger Auftrag des Mandanten zugrunde liegt, wird auf das Datum der Beiordnung oder der Bestellung abgestellt. Das gilt dann auch, wenn später nachträglich noch ein Auftrag des Mandanten erteilt wird (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG).

Beispiel 24

Der Rechtsanwalt war der Ehefrau im Mai 2025 gem. § 138 FamFG in einem Scheidungsverfahren beigeordnet worden.

Maßgebend ist die Beiordnung im Mai. Der Vergütungsanspruche gegen die Landeskasse (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG) richtet sich nach altem Recht.

3.5.3 Ausnahme (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG)

Auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Beiordnung kommt es nicht an, soweit eine Beiordnung oder Bestellung auch zukünftige Angelegenheiten erfasst, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird. Insoweit ist dann auf den nachfolgenden Auftrag oder den Beginn der nachfolgenden Tätigkeit abzustellen.

Beispiel 25

Im April 2025 war der Anwalt beauftragt worden, eine einstweilige Anordnung auf Unterhalt einzureichen und hierfür die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Die einstweilige Anordnung ist im Mai 2025 erlassen worden. Gleichzeitig ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet worden. Im Juni 2025 wurde der Anwalt beauftragt, aus der einstweiligen Anordnung zu vollstrecken.

Für das einstweilige Anordnungsverfahren gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG noch das alte Recht, da der Auftrag vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist.

Bei dem Vollstreckungsverfahren handelt es sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG aber um eine neue selbstständige Angelegenheit. Daher gelten hierfür bereits die neuen Gebührenbeträge. Zwar ist die Beiordnung für das Vollstreckungsverfahren schon im April 2025 erfolgt. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich die Beiordnung in einem einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 48 Abs. 2 S. 1 RVG auch auf die Vollziehung bzw. Vollstreckung der einstweiligen Anordnung erstreckt, ohne dass es einer weiteren Beiordnung bedarf. Hier ist aber in § 60 Abs. 1 S. 4 RVG klargestellt, dass neues Recht anzuwenden ist, wenn die Beiordnung sich auf Angelegenheiten erstreckt, zu denen der Auftrag erst später erteilt wird. Im Vollstreckungsverfahren gelten daher bereits die neuen Gebührenbeträge.

In Strafsachen ist das bereits entschieden

Beispiel 26

Der Anwalt ist im Dezember 2024 als Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Juli 2025 findet die Hauptverhandlung statt, in der der Mandant verurteilt wird. Im August 2025 wird Berufung eingelegt und diese im September 2025 begründet.

Zwar erstreckt sich die Beiordnung aus Dezember 2024 auch auf das Berufungsverfahren in 2025. Jetzt gilt aber nicht § 60 Abs. 1 S. 3 RVG, sondern § 60 Abs. 1 S. 4 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Auftrags zur Berufungsbegründung bzw. mangels Auftrags der Zeitpunkt des Einreichens der Berufungsbegründung. Es gilt also neues Recht.

Maßgebliches Gebührenrecht für den Pflichtverteidiger

Ist der Anwalt vor dem 1.1.2021 in einem erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren als Pflichtverteidiger bestellt worden und verteidigt er den Angeklagten nach dem 31.12.2020 auch in einem Rechtsmittelverfahren, dann richtet sich nur die Vergütung der ersten Instanz nach altem Gebührenrecht. Für das Rechtsmittelverfahren gilt dagegen neues Gebührenrecht.

AG Korbach, Beschl. v. 6. 1. 2023 - 41 Ls-4750 Js 20444/19

3.5.4 (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG)

Wird der Wahlanwaltsauftrag nach der Bestellung oder der Beiordnung erteilt, wird auf den früheren Zeitpunkt der Bestellung oder Beiordnung abgestellt.

Beispiel 27

Der Rechtsanwalt war der Ehefrau im Mai 2025 gem. § 138 FamFG in einem Scheidungsverfahren beigeordnet worden. Im Juli wird dem Anwalt auch der Wahlanwaltsauftrag erteilt.

Maßgebend bleibt die Beiordnung im Mai. Der Vergütungsanspruch gegen die Mandantin (gegebenenfalls auch über § 39 RVG) richtet sich nach altem Recht.

3.6 Verweisung auf andere Gesetze (§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG)

Diese Vorschrift hat Bedeutung für die Fälle, in denen die Regelwerte angehoben worden sind.

Beispiel 28

Die Kindesmutter hatte im April 2025 vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge eingeleitet. Die Antragsschrift wird dem Antragsgegner im Juli 2025 zugestellt, worauf dieser ebenfalls einen Anwalt beauftragt.

Für den **Anwalt der Antragstellerin** gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG in der Fassung vor dem 1.6.2025 in Höhe von 4.000,00 €.

Auch das **Gericht** legt den Regelwert von 4.000,00 € zugrunde (§ 63 Abs. 1 FamGKG).

Für den **Anwalt des Antragsgegners** gilt dagegen nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG der neue Regelwert i. H. v. 5.000,00 €. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.

1. **Wurde eine Kindschaftssache vor Inkrafttreten der FamGKG-Novelle eingeleitet, der Rechtsanwalt aber erst nach Inkrafttreten beauftragt, bemisst sich der Verfahrenswert gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 FamGKG nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung, für die Rechtsanwaltsgebühr hingegen bemisst sich der Gegenstandswert gemäß § 60 Abs. 1 S. 6 RVG bereits nach dem neuen Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung vom 21.12.2020.**
2. **Dieser Wert ist auf Antrag vom Gericht im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.**

AG *Starnberg 10. 2. 2021 - Az. 003 F 930/20*

Beispiel 29

Die Kindesmutter hatte im Mai 2025 den Auftrag erhalten, vor dem FamG ein Verfahren zur elterlichen Sorge einzuleiten. Die Antragsschrift ist im Juli 2025 eingereicht worden.

Für den **Anwalt der Antragstellerin** gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG auch der Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG in der Fassung vor dem 1.6.2025 in Höhe von 4.000,00 €. Dieser Wert ist dann gegebenenfalls im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.

Das **Gericht** legt dagegen den Regelwert von 5.000,00 € zugrunde (§ 63 Abs. 1 FamGKG).

Für den **Anwalt des Antragsgegners** gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ebenfalls neues Gebührenrecht und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 6 RVG der neue Regelwert i. H. v. 5.000,00 €. Zusammengerechnete Werte.

Anwaltsgebührenwert in Familiensache nach Übergangsrecht

Wurde der Auftrag an den Rechtsanwalt für eine einstweilige Anordnung auf Zuweisung der ehelichen Wohnung bereits vor dem 1. September 2009 erteilt, ist das gerichtliche Verfahren aber erst am 1. September 2009 oder später anhängig geworden, so richtet sich der Anwaltsgebührenwert nach den bis zum 31. August 2009 geltenden Wertvorschriften, während der Verfahrenswert für die Gerichtskosten nach den ab dem 1. September 2009 geltenden Wertvorschriften festzusetzen ist. Für die Rechtsanwaltsgebühren ist nach § 33 Abs. 1 RVG ein abweichender Wert festzusetzen.

AG Meiningen, Beschl. v. 15. 11. 2011 – 1 F 299/11

3.7 Zusammengerechneter Wert

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde (§ 60 Abs. 2 RVG). Siehe oben.

Beispiel 30

Der Anwalt hatte im März 2025 für den Ehemann einen Antrag auf Zahlung von 10.000,00 € eingereicht, der diesem im April 2025 zugestellt wurde.

Im Juli 2025 reicht die Ehefrau einen selbstständigen Antrag auf Zahlung i. H. v. 8.000,00 € beim FamG ein.

Beide Verfahren werden im Oktober 2025 gem. § 145 ZPO miteinander verbunden und gemeinsam verhandelt. Führend ist das Klageverfahren des B.

Die Vergütung im Verfahren des Ehemannes richtet sich für beide Anwälte zunächst nach altem Recht.

Die Vergütung im Klageverfahren der Ehefrau richtet sich zunächst für beide Anwälte nach neuem Recht.

Da sich ab der Verbindung die Gebühren gem. § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 GKG aus den zusammengerechneten Werten berechnen, gilt nach § 60 Abs. 2 RVG für die weiteren Gebühren, die nach der Verbindung entstehen, altes Recht. Für die bis zur Verbindung angefallenen Gebühren bleibt es dagegen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG beim jeweiligen Recht.

I.	**Verfahren der Ehefrau bis zur Verbindung (neues Recht)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)		692,90 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	712,90 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		135,45 €
	Gesamt		**848,35 €**
II.	**Verfahren des Ehemannes (altes Recht)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)		798,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 €)		924,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.742,20 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		331,02 €
	Gesamt		**2.073,22 €**

3.8 Einzelfälle von A bis Z

3.8.1 Anrechnung

Zwei Grundsätze:
- Die Anrechnung selbst bestimmt sich nach dem Recht der Angelegenheit, in der angerechnet wird.
- Die anzurechnenden Beträge richten sich dagegen nach dem Recht der Angelegenheit, aus der sie herrühren.

Beispiel 31

Der Anwalt hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, außergerichtlich für den Auftraggeber Zugewinn i. H. v. 8.000,00 € geltend zu machen. Im Juni 2025 hat er den Auftrag erhalten, den Zugewinn beim FamG anhängig zu machen. Es wird mündlich verhandelt.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Ausgehend von einer Mittelgebühr war wie folgt abzurechen:

I.	**Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		127,79 €
	Gesamt		**800,39 €**

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte (Vorbem. 3 Abs. 4 VV), und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt zu rechnen:

II.	**Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		692,90 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 € (altes Recht)		– 326,30 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		639,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.026,20 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		194,98 €
	Gesamt		**1.221,18 €**

3.8.2 Antragserweiterung

Die Antragserweiterung eröffnet weder für den Anwalt des Antragstellers noch für den des bisherigen Antragsgegner eine neue Angelegenheit, sondern stellt nur eine Erweiterung der bisherigen Angelegenheit dar, sodass es bei der Anwendung des bisherigen Rechts bleibt.

3.8.3 Anwalt in eigener Sache

Wird ein Rechtsanwalt in eigener Sache tätig, so kann er seine Kosten nach neuem Gebührenrecht erstattet verlangen (§ 91 Abs. 2 S. 3 ZPO), wenn seine Tätigkeit nach dem Stichtag begonnen hat.

Vertritt ein Rechtsanwalt sich selbst, so kommt es für die Frage, ob die BRAGO oder das RVG anzuwenden sind, nicht auf einen Auftrag oder den inneren Entschluss des Anwalts an, sondern auf die Tätigkeit des Anwalts.

OLG München, Beschl. v. 4.5.2005 - 11 W 1257/05

3.8.4 Anwaltswechsel

Bei einem Anwaltswechsel kann der neue Anwalt, sofern er nach dem Stichtag beauftragt worden ist, nach neuem Recht abrechnen. Nach einem Teil der Rechtsprechung sollen in diesem Fall allerdings nur die Kosten nach altem Recht zu erstatten sein, wenn der Anwaltswechsel nicht ausnahmsweise notwendig war.

Die in einem Strafverfahren nach einem Anwaltswechsel infolge einer Gesetzesänderung entstehenden höheren Gebühren sind nach §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO als notwendige Auslagen gegenüber der Staatskasse nur dann erstattungsfähig, wenn in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste, dessen Ursache nicht in der Sphäre des Angeklagten liegt.

AG Kleve, Beschl. v. 29.1.2015 - 12 Cs 965/12

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Bei einem Anwaltswechsel sind zwar nur die Kosten eines Anwalts erstattungsfähig; das muss aber nicht der billigere Anwalt sein.

1. **Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.**
2. **Das Kostenfestsetzungsrecht kennt keine Regelung, wonach für die Vergütung des Verfahrensbevollmächtigten, wenn er "quasi in die Fußstapfen des Vorgängers" tritt, auch für seine Vergütung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung (Zeitpunkt des Tätigwerdens des "Vorgängers") abzustellen ist.**
3. **Aus dem prozessrechtlichen Verhältnis folgt grundsätzlich die Pflicht, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, soweit sich dies mit der Wahrung der berechtigten Belange der Beteiligten vereinbaren lässt.**

VG Minden, Beschl. v. 20.7.2022 - 12 K 2430/19.A

1. **Es gibt unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten keine rechtliche Grundlage dafür, dass im Fall eines Anwaltswechsels auf den Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten abzustellen ist.**
2. **Aus dem prozessrechtlichen Verhältnis folgt grundsätzlich die Pflicht, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, soweit sich dies mit der Wahrung berechtigter Belange vereinbaren lässt.**

VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.3.2022 - 5 A 379/20

3.8.5 Arrestverfahren

Arrestverfahren stellen nach § 17 Nr. 4 Buchst. a) und b) RVG gegenüber dem Hauptsacheverfahren jeweils eine eigene Angelegenheit dar. Ist vor dem Stichtag ein Arrestverfahren eingeleitet worden und erst nach dem Stichtag das Hauptsacheverfahren, so stehen dem Anwalt im Hauptsacheverfahren die Gebühren nach neuem Recht zu, es sei denn, der Auftrag zur Hauptsache ist ihm bereits zusammen und unbedingt bei der Mandatierung im Arrestverfahren erteilt worden.

Wird umgekehrt vor dem Stichtag das Hauptsacheverfahren betrieben und erhält der Anwalt erst nach dem Inkrafttreten der Gebührenänderung den Auftrag für ein Arrestverfahren, so erhält er hierfür die Vergütung nach neuem Recht.

Anders verhält es sich bei Anordnungs- und Abänderungs- oder Aufhebungsverfahren, da insoweit nur eine Angelegenheit vorliegt (§ 16 Nr. 5 RVG).

3.8.6 Beschwerde

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel (s. u.), sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

3.8.7 Einspruch gegen Versäumnisbeschluss

Wird der Einspruch gegen ein Versäumnisbeschluss verworfen oder zurückgenommen, verbleibt es beim bisherigen Gebührenrecht. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel. Eine Regelung – wie noch in der BRAGO –, dass das weitere Verfahren eine eigene Angelegenheit sei, kennt das RVG nicht.

3.8.8 Einstweilige Anordnungen

Da einstweilige Anordnungen nach §§ 17 Nr. 4 Buchst. b) RVG selbstständige Angelegenheiten darstellen, gilt das Gleiche wie bei einer einstweiligen Verfügung (siehe „Arrestverfahren“).

Werden mehrere einstweilige Anordnungen beantragt, ist für jede das Datum der Auftragserteilung bzw. Beiordnung gesondert festzustellen.

Anordnungs- und Abänderungsverfahren sind auch hier dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nr. 5 RVG), sodass es ggf. beim alten Recht bleibt.

Beispiel 32

Der Anwalt hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, eine einstweilige Anordnung zur Ehewohnung Umgang einzureichen, die im Mai ergangen ist. Im Juli wurde der Hauptsacheantrag eingereicht. Im August wurde die Abänderung der einstweiligen Anordnung beantragt und darüber verhandelt.

Die einstweilige Anordnung einschließlich Abänderung richtet sich nach altem Recht.

Die Hauptsache richtet sich nach neuem Recht.

3.8.9 Mahnverfahren

Hatte der Anwalt den Auftrag zum Mahnverfahren vor dem Stichtag erhalten und den Auftrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, gilt für das Mahnverfahren altes Recht und für das streitige Verfahren neues Recht, da es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt (§ 17 Nr. 2 RVG). Das gilt auch dann, wenn der Anwalt schon zusammen mit dem Auftrag für das Mahnverfahren den Auftrag erhält, bei Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs das streitige Verfahren durchzuführen. Es handelt sich insoweit um einen bedingten Auftrag.

Beispiel 33

Der Auftrag zum Mahnverfahren über 8.000,00 war im Mai 2025 erteilt worden. Im Juni 2025 wurde Widerspruch erhoben, so dass sich das streitige Verfahren anschloss.

I.	**Mahnverfahren nach altem Recht (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,0-Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV		502,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	522,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		99,18 €
	Gesamt		621,18 €
II.	**Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht (Wert: 8.000,00 €)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		692,90 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen (altes Recht)		– 502,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		639,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	805,50 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		161,60 €
	Gesamt		**1.012,09 €**

3.8.10 Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren

Beispiel 34

Der Anwalt war im April 2025 beauftragt worden, für einen Unterhaltsantrag Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Soweit Verfahrenskostenhilfe bewilligt werde, sollte der Anwalt dann auch den Antrag einreichen; anderenfalls sollte von dem Unterhaltsantrag abgesehen werden. Im Juni 2025 wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet.

Hatte der Anwalt den Auftrag, zunächst Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, richtet sich die Vergütung sowohl für das Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren (Nr. 3335 VV) als auch für ein anschließendes Hauptsacheverfahren (Nr. 3100 ff. VV) nach bisherigem Recht, wenn der Auftrag im Verfahrenskostenhilfeverfahren vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist. Das gilt auch dann, wenn dem Anwalt zunächst nur der Auftrag für das Verfahrenskostenhilfeverfahren erteilt worden ist und nur bedingt für den Fall der Verfahrenskostenhilfebewilligung auch der Prozessauftrag.

Die Verfahrenskostenhilfegebühren des beigeordneten Rechtsanwalts sind auch dann nach dem bis zum 31.7.2013 geltenden Gebührenrecht zu berechnen, wenn die Beiordnung zwar nach diesem Stichtag erfolgt ist, der Auftrag zum Tätigwerden im Verfahren aber schon vor dem Stichtag – unabhängig von der erstrebten Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe – erteilt worden ist

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.5.2014 - 6 WF 72/14

Ein Großteil der Rechtsprechung hatte dies früher anders gesehen und in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Beiordnung abgestellt. Dazu wurde argumentiert, dem Anwalt würde nach Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ein neuer Auftrag erteilt. Es mag sein, dass im Einzelfall ein neuer Auftrag erteilt wird; das ist aber unerheblich. Erforderlich ist nämlich nicht ein neuer Auftrag, sondern ein neuer Auftrag zu einer neuen Angelegenheit. Gebührenrechtlich handelt es sich beim nachfolgenden Hauptsacheverfahren gegenüber dem PKH-Bewilligungsverfahren aber nicht um eine neue Angelegenheit, wie sich aus § 16 Nr. 2 RVG ergibt, sondern um eine Auftragserweiterung innerhalb derselben Angelegenheit vom PKH-Bewilligungsverfahren zur Hauptsache hin.

3.8.11 Rechtsmittelverfahren

Nach derzeitigem Recht gelten keine Besonderheiten mehr. Maßgeblich ist das Datum der unbedingten Auftragserteilung.

3.8.12 Scheidungsverbundverfahren

Im Scheidungsverbundverfahren erhält der Anwalt die Gebühren jeweils nur einmal, da das gesamte Verbundverfahren gebührenrechtlich eine einzige Angelegenheit bildet (§ 16 Nr. 4 RVG). Die jeweiligen Gebühren sind daher aus den nach § 23 Abs. 1 RVG i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 2 FamGKG zusammengerechneten Werten von Ehe- und Folgesachen zu berechnen. Daher gilt für das gesamte Verbundverfahren altes Recht, wenn der Auftrag vor dem 1. 6. 2025 erteilt worden ist. Auch für Folgesachen, zu denen der Anwalt den Auftrag erst nach der Gesetzesänderung erhalten hat, gilt dann das bisherige Gebührenrecht.

Beispiel 35

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im August ist die Folgesache Zugewinn eingereicht worden.

Das gesamte Scheidungsverfahren einschließlich der Folgesache Zugewinn richtet sich nach altem Recht.

Dabei bleibt es auch im Fall einer Abtrennung, soweit der Verbund erhalten bleibt (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG).

Beispiel 36

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im August ist die Folgesache Zugewinn eingereicht worden. Im Oktober wurde die Scheidung ausgesprochen und der Zugewinnausgleich abgetrennt.

Die Abtrennung führt nicht zur Auflösung des Verbundes (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG). Es bleibt auch für die abgetrennte Folgesache beim alten Recht.

Anders kann es sich im Falle einer echten Trennung verhalten.

Beispiel 37

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im Mai 2024 ist die Folgesache Zugewinn eingereicht worden. Im Oktober im gesondert eingeleiteten Verfahren nach § 1386 BGB ein Beschluss ergangen, wonach die Zugewinngemeinschaft aufgehoben wurde.

Die (echte) Trennung führt jetzt – im Gegensatz zur Abtrennung (s. u.) zu einer neuen Angelegenheit.

1. **Wird während der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverbundverfahrens in einem Parallelverfahren die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft herbeigeführt, ist eine Fortführung des im Rahmen des Scheidungsverbundverfahrens anhängigen Zugewinnausgleichsverfahren als Folgesache unzulässig, da keine Regelung für den Fall der Scheidung mehr zu treffen ist.**
2. **Der Anspruchsteller kann seinen Antrag unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 FamFG, § 263 ZPO bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ändern und nunmehr vorzeitigen Zugewinnausgleich geltend machen. Das Zugewinnausgleichsverfahren ist gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 145 ZPO vom Scheidungsverbundverfahren abzutrennen.**

AG Reinbek, Beschl. v. 14.1.2022 – 5 F 17/19

Beispiel 38

Der Scheidungsantrag war im Januar 2025 eingereicht worden. Im Juli 2024 ist die Folgesache Zugewinn eingereicht worden. Im Oktober ergeht im gesondert eingeleiteten Verfahren nach § 1386 BGB ein Beschluss, wonach die Zugewinngemeinschaft aufgehoben wird

Jetzt gilt für das getrennte Verfahren zum Zugewinnausgleich neues Recht. Mit der Trennung wird der Zugewinn zur neuen Angelegenheit. Jetzt „lebt“ das Datum der Auftragserteilung wieder auf. Abzurechnen ist im Zugewinn nach neuem Recht.

3.8.13 Selbstständiges Beweisverfahren

Beweis- und Hauptsacheverfahren sind jeweils eigene Angelegenheiten. Daher ist die Anwendung des jeweiligen Gebührenrechts gesondert zu prüfen.

Beispiel 39

Der Mandant hatte dem Anwalt im Mai 2025 den Auftrag zur Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (Streitwert 15.000,00 €) erteilt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erteilt der Mandant im November 2025 den Auftrag zur Hauptsacheklage.

I.	**Selbstständiges Beweisverfahren (altes Recht)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)		933,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	953,40 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		181,15 €
	Gesamt		**1.134,55 €**
II.	**Hauptsacheverfahren (neues Recht)**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 €)		990,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 15.000,00 €		– 933,40 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 €)		914,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	991,60 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		188,40 €
	Gesamt		**1.180,00 €**

3.8.14 Terminsvertreter

Für den Terminsvertreter ist die Anwendung des maßgebenden Gebührenrechts unabhängig davon zu prüfen, wann dem Hauptbevollmächtigten der Auftrag erteilt worden ist.

Umgekehrt richtet sich die Vergütung des Hauptbevollmächtigten nach dem für ihn maßgebenden Gebührenrecht, unabhängig davon, welches Gebührenrecht für den Terminsvertreter gilt. Hier kann es also zu unterschiedlichem Gebührenrecht kommen.

Beispiel 40

Der Hauptbevollmächtigte hatte im Dezember 2024 auftragsgemäß einen Antrag beim FamG eingereicht. Im Juni 2025 ist der Terminsvertreter beauftragt worden, den Termin vor dem auswärtigen Gericht wahrzunehmen.

Der Hauptbevollmächtigte rechnet gem. Abs. 1 S. 1 nach den alten Gebührenbeträgen ab, da ihm der Auftrag vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist. Für den Terminsvertreter gilt neues Recht.

3.8.15 Trennung

Nach einer Verfahrenstrennung verbleibt es grundsätzlich beim bisherigen Recht, auch wenn zwischenzeitlich eine Gebührenänderung eingetreten ist. Infolge der Verfahrenstrennung erhält der Anwalt keinen neuen

Auftrag. Aus dem ursprünglich gemeinsamen Auftrag werden infolge der Trennung jetzt lediglich zwei verschiedene Angelegenheiten.

Zur Ausnahme s. o. Scheidungsverbundverfahren.

3.8.16 Verbindung

Werden mehrere selbstständige Verfahren, in denen nach Wertgebühren abzurechnen ist miteinander verbunden, so berechnen sich nach Verbindung die Gebühren aus den zusammengerechneten Werten der verbundenen Verfahren (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. §§ 39 Abs. 1 GKG, 33 Abs. 1 FamGKG). Soweit für das eine Verfahren altes Recht galt und für das andere bereits neues Recht, gilt nach Verbindung gem. § 60 Abs. 2 RVG fortan altes Recht; auf das Datum der einzelnen Auftragserteilungen kommt es nicht an

Zur Berechnung siehe oben.

3.8.17 Vollstreckungsandrohung

Beispiel 41

Der Anwalt hatte im Mai 2025 dem Schuldner die Vollstreckung angedroht, falls dieser nicht bis zum 6. 6. 2025 zahle. Der Schuldner zahlt nicht, so dass der Anwalt den Gerichtsvollzieher mit einer Mobiliarvollstreckung beauftragt.

Die Vollstreckungsandrohung und die nachfolgende Vollstreckung sind dieselbe Angelegenheit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG), so dass nur eine einzige 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV anfällt, und zwar nach altem Recht.

3.8.18 Vollstreckungsbescheid

Das Verfahren über den Erlass eines Vollstreckungsbescheids gehört zum Mahnverfahren. Ist der Auftrag zum Mahnverfahren daher vor dem 1. 6. 2025 erteilt worden, richtet sich auch die Gebühr der Nr. 3308 VV nach altem Recht.

3.8.19 Widerantrag

Für eine Widerklage gilt das Gleiche wie für die Antragserweiterung. Auch der Widerantrag eröffnet keine neue Angelegenheit. Es gilt einheitlich bisheriges Recht, auch wenn der Auftrag zum Widerantrag nach dem Stichtag erteilt worden ist.

3.8.20 Zurückverweisung

Wird ein Verfahren nach dem Stichtag zurückverwiesen, so richten sich die Gebühren im Verfahren nach Zurückverweisung nach neuem Recht, und zwar in allen Verfahren, also auch in Strafsachen.

In Verfahren nach Teil 3 VV ist allerdings bei Zurückverweisung an ein bereits mit der Sache befasstes Gericht gem. Vorbem. 3 Abs. 6 VV die Anrechnung der (alten) Verfahrensgebühr zu beachten.

Beispiel 42

Das Verfahren aus 2024 (Wert 5.000,00 €) wird im Juni 2025 vom Beschwerdegericht zurückverwiesen.

I.	**Verfahren vor Zurückverweisung (Wert: 5.000,00 €), altes Recht**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		434,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		400,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	855,00 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		162,45 €
	Gesamt		**1.117,45 €**

II.	**Verfahren nach Zurückverweisung (Wert: 5.000,00 €), neues Recht**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		460,85 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 6 VV anzurechnen, 1,3 aus 5.000,00 € nach altem Recht		– 434,20 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		425,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	472,05 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		89,69 €
	Gesamt		**561,74 €**

3.8.21 Zwangsvollstreckung

Eine eigene Angelegenheit stellt auch die Zwangsvollstreckung dar (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG). Hier kommt es auf den jeweiligen Vollstreckungsauftrag an. Einen Vollstreckungsauftrag vor Erlass des Vollstreckungstitels wird man in der Regel als bedingten Auftrag ansehen müssen, sodass es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Anwalt von der Existenz des Titels Kenntnis erhält.

Bei mehreren Vollstreckungsverfahren (Mobiliarvollstreckung, Lohnpfändung, Vermögensauskunft etc.) ist jeweils auf den einzelnen Auftrag abzustellen. Wird von vornherein ein genereller Auftrag zur Vollstreckung erteilt, so ist dieser in der Regel als unbedingter Auftrag zu einer ersten Vollstreckungsmaßnahme (z. B. Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft) zu verstehen und als bedingter Auftrag zu weiteren Vollstreckungshandlungen (z. B. Einholen von Drittauskünften). Hier ist also auch die zwischenzeitliche Gebührenänderung zu berücksichtigen.

Beispiel 43

Der Anwalt hatte im April 2025 den Auftrag erhalten, den Gerichtsvollzieher mit der Einholung der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO zu beauftragen und für den Fall, dass diese nicht oder nicht vollständig erteilt werde, gem. § 802l ZPO Drittauskünfte einzuholen. Der Gerichtsvollzieher nimmt im Juni 2025 die Vermögensauskunft ab und holt anschließend Drittauskünfte ein.

Das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft richtet sich nach altem Recht. Das Verfahren auf Einholung der Drittauskünfte richtet sich dagegen nach neuem Recht.

3.8.22 Zwei-Kalenderjahres-Frist

Erhält der Anwalt nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, nachdem der Erstauftrag erledigt worden ist, den Auftrag zu weiterer Tätigkeit, so gilt diese weitere Tätigkeit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG als neue

Angelegenheit. Die Gebühren richten sich in diesem Fall für die weitere Tätigkeit nach neuem Recht, wenn der Auftrag dazu nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt worden ist.

Die Vorschrift ist nicht anzuwenden bei bloßem Ruhen des Verfahrens, einer Aussetzung oder Unterbrechung.

Beispiel 44

Im gerichtlichen Verfahren ist in 2022 ein Vergleich geschlossen worden (Wert 5.000,00 €). Im Juni 2025 wird der Vergleich angefochten. Das Gericht verhandelt erneut.

I.	**Verfahren vor Anfechtung (Wert: 5.000,00 €), altes Recht**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		434,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		400,80 €
	++++ ggfls. Einigungsgebühr ++++		
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	855,00 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		162,45 €
	Gesamt		**1.017,45 €**

II.	**Verfahren nach Anfechtung (Wert: 5.000,00 €), neues Recht**		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		460,85 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		425,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	906,25 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		172,19 €
	Gesamt		**1.078,44 €**